

Haftung in der Veranstaltungsbranche

Referent:

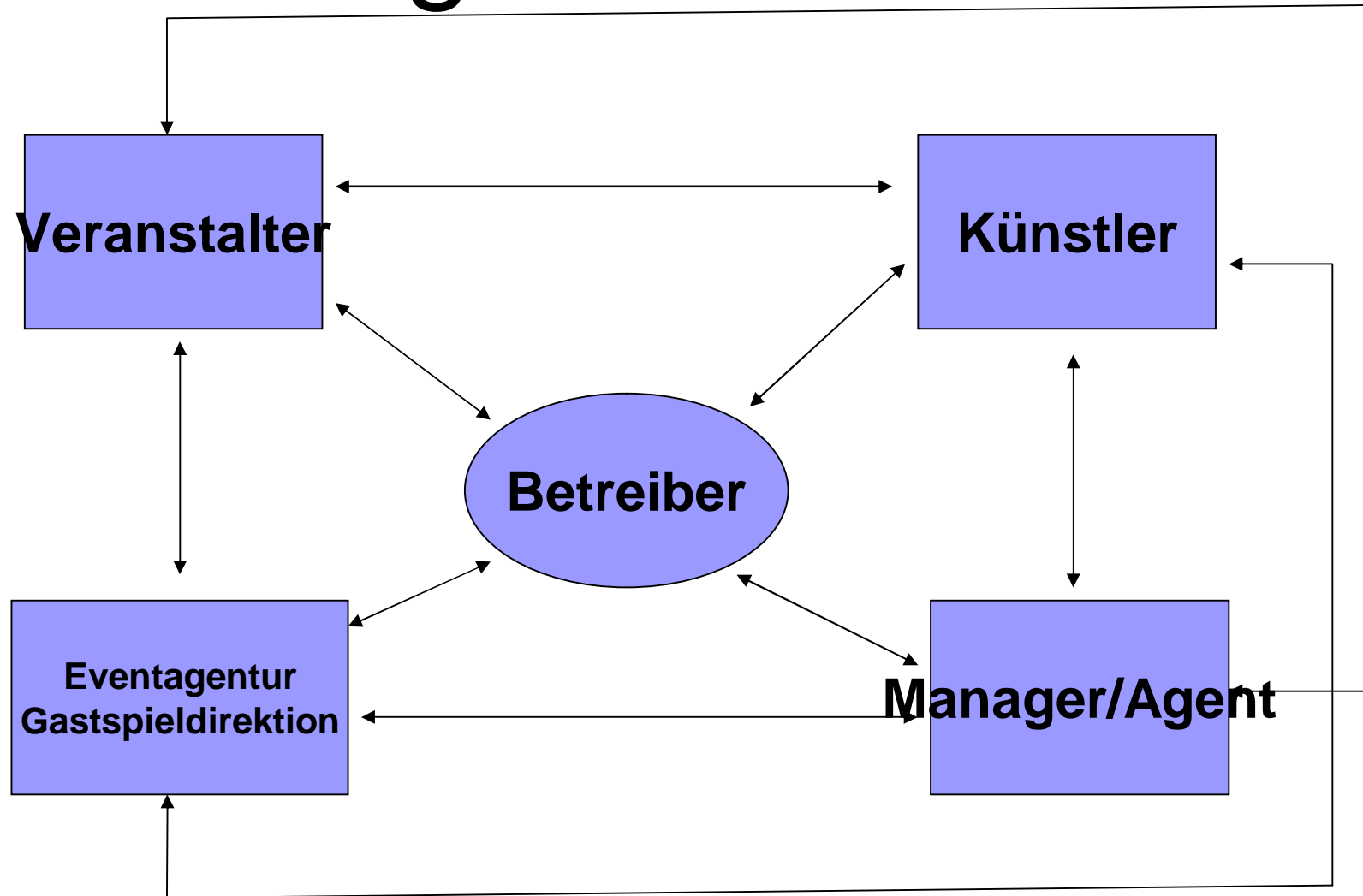
RA Martin Hortig

Weygerweg 23

12249 Berlin

Tel.: 030 / 28 48 47 01

Beteiligte der Branche






Betreiber

Garant für die Sicherheit eines Gebäudes,
vgl. § 38 Abs. 1 MVStättVO


Inhaber der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie
der

Inhaber der Verfügungsgewalt über die
Versammlungsstätte sowie
der **Eigentümer** des Gebäudes



Versammlungsstätte gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 SonderbauVO Bln.


Bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen ... bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften



Bauliche Anlage nach Landesbaurecht, vgl. § 2 MBO

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Dazu gehören u.a. auch:

Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielflächen, Camping-, Wochenend- und Zeltplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stellplätze für Kfz



Geltungsbereich der VStättVO gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 SonderbauVO Berlin

- 1.) für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben
- 2.) Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen größer 20 qm, wenn der Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
- 3.) Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen



Ausnahme:

gem. § 1 Abs. 3 SonderbauVO

Berlin

Räume die dem Gottesdienst gewidmet sind
(solange darin keine anderen Veranstaltungen als
Gottesdienste durchgeführt werden)

Weitere Ausnahmen nach MVStättVO:

- ⑩ (nur die) Unterrichtsräume in allgemeinen und
berufsbildenden Schulen (solange diese nicht für
andere Veranstaltungen als Unterricht genutzt werden)
- ⑩ Ausstellungsräume in Museen (solange)
- ⑩ Fliegende Bauten



Veranstalter

(Definition der Berufsgenossenschaften)

- Verantwortlicher für die jeweilige Veranstaltung.
- Die für alle organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe einer Veranstaltung haftende Person oder Körperschaft.
- Der Veranstalter als Auftraggeber kann die Veranstaltung auch ganz oder teilweise durch für die entsprechende Dienstleistung qualifizierte Auftragnehmer durchführen lassen.



■ § 21 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.
- **Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.**




§ 22 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- Der nach § 21 vom Betreiber oder vom Veranstalter beauftragte Veranstaltungsleiter muss die Anforderungen an einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erfüllen. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne dieser Verordnung sind:
 - 1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle,
 - 2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss “Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweiligen Fachrichtung,
 - 3. Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die Industrie- und Handelskammer zu Berlin ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat,
 - 4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben oder die die Tätigkeit als technische Bühnen- und Studiofachkraft ohne Befähigungszeugnis ausüben durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.




Maßnahmen

- Risikoabschätzung: Welches sind die größten Gefahren?
- Bereitstellung /Schaffung von Arbeitsunterlagen (anweisende Doku)
- Pflichten- und Terminüberwachung bei gesetzlichen Prüfungen
- Wirksame Pflichtenübertragungen
- Regelmäßig wiederholte Schulungen und Unterweisungen



System der Künstlersozialversicherung (KSK)

- Selbständige Künstler und Publizisten sind seitdem pflichtversichert in Renten- und Krankenversicherung
seit 1995 auch in der Pflegeversicherung
(Mindesteinkommen des Versicherten 2005:
3.900 p.a.)
- Die Künstler leisten monatlichen Beitrag zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung



System der Künstlersozialversicherung (KSK)

- Zu diesen Beiträgen leistet die KSK einen Zuschuss von 50 %
(entspricht Arbeitgeberanteil bei Arbeitnehmern)
- Zuschuss wird zu 20 % durch den Staat und 80 % durch Künstlersozialabgabe (KSA) finanziert
- Zwischen verwertenden Unternehmen und Künstler und Publizist wird ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis wie bei Arbeitnehmern unterstellt.



Versicherungspflicht für Künstler und Publizisten § 1 KSVG

- Selbständige Künstler und Publizisten werden pflichtversichert, wenn sie
 1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig nicht nur vorübergehend ausüben
 2. nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind (Ausnahme Berufsausbildung und geringfügige Beschäftigung)



Abgabepflichtiger Personenkreis

§ 24 Abs. 1 KSVG

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (Bilderdienste)
2. Theater (ausgenommen Kinos), Orchester, Chöre
3. Theater, Konzert- und Gastspieldirektionen
4. Rundfunk, Fernsehen
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern
6. Galerien, Kunsthandel
7. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Zwecke



Abgabepflichtiger

Personenkreis

§ 24 Abs. 2 KSVG

(Generalklausel)

- Zur KSA sind ferner Unternehmen verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, um Werke zu nutzen und Einnahmen daraus zu erzielen.
- Dies gilt auch für nichtkommerzielle Veranstalter, die Hobby- oder Laienspielgruppen, Karnevalsvereine, etc., wenn diese jährlich mehr als 3 Veranstaltungen durchführen.
(Ausnahme: Musikvereine, soweit für sie Chorleiter und Dirigenten regelmäßig tätig sind)



Abgabepflichtige nach § 24 KSVG

- Wenn ein Unternehmen zur Abgabe verpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, ob der Künstler an die KSK Abgaben leistet.

Es hängt allein davon ab, ob das Unternehmen in den **Kreis der Abgabepflichtigen** fällt !



Werbung des Unternehmens

- Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie mehr als 3 Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das sind vor allem Werbe- und Design Aufträge.
- Praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen sind abgabepflichtig



Wer ist nicht abgabepflichtig?

- Endverbraucher (Käufer eines Buches, Besucher eines Konzertes)
- Entgelt des Auftraggebers wird an das Unternehmen gezahlt, das den Künstler oder Publizisten als Arbeitnehmer beschäftigt.
- Das Entgelt des Auftraggebers wird an eine rechtfähige Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) gezahlt, zu der sich der selbständige Künstler oder Publizist zusammengeschlossen hat.



Pflichten abgabepflichtiger Unternehmen

- Jährliche Meldung an die KSK der Entgelte
gem. § 25 KSVG
Frist: bis 31.3. des Folgejahres
- Monatliche Vorauszahlungen
(bis 10. des Folgemonates)
- Aufzeichnungen über Entgeltzahlungen führen
- Auskunftspflicht gegenüber der KSK

Organisationsverschulden

Organisationsverschulden:
schuldhaftes Verletzung der Organisationspflicht
von Unternehmensleitung und/oder Führungskraft

Verschulden

- Verschulden hinsichtlich Festlegung der Aufbau und Ablauforganisation

- Selektionsverschulden

- Anweisungsverschulden

- Anweisungsverschulden

Beispiele

Aufgaben sind nicht eindeutig verteilt, es gibt Kompetenzüberschneidungen oder -lücken; die Zuständigkeiten sind im Unternehmen nicht bekannt.

Führungskraft, Beschäftigter oder Dienstleister sind den Aufgaben erkennbar nicht gewachsen.

Ausführende sind nicht hinreichend unterwiesen; Betriebsanleitungen fehlen.

Einer Wartungsfirma wurde lediglich der Schlüssel zum Arbeitsort (z.B. Aufzugsmaschinenraum) überlassen; eine Aufsicht erfolgt nicht



Exkulpation

Eine Exkulpation kann gelingen durch:

- den **Nachweis**, alle vorgeschriebenen Pflichten erfüllt zu haben (z. B. Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt)
- den **Nachweis**, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen zu haben
- den **Nachweis**, dass ein erfolgter Schaden ohnehin eingetreten wäre.
Als Nachweis sind schriftliche Dokumente am besten geeignet.



Sichere Betriebsorganisation

- Die eigene Aufbauorganisation ist geregelt und dokumentiert; und zwar von der Unternehmenszentrale über etwaige Niederlassungen bis zu den Objektteams vor Ort beim Kunden
- Die Anforderungen von Gesetzgeber, Behörden und Kunden sind für jedes einzelne Objekt bekannt, werden verfolgt und nach Prioritäten abgearbeitet
- Die Arbeitsabläufe (Prozesse) sind festgelegt, beschrieben, bekannt und beherrscht



Sichere Betriebsorganisation

- Die Arbeitsabläufe (Prozesse) sind festgelegt, beschrieben, bekannt und beherrscht
- Die Mitarbeiter und Subunternehmen sind gezielt ausgewählt, qualifiziert, unterwiesen und sicher ihrer Verantwortung bewusst



Sechs Grundregeln der Delegation

1

Klare, eindeutige Definition
der zu übertragenden Pflichten

2

Widerspruchsfreie Verteilung
(keine Überschneidungen oder Lücken)

3

Sorgfältige Auswahl (Selektion) von
geeigneten
Führungskräften / Beschäftigten / Dienstleistern

4

Ausstattung des Verpflichteten
mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen

5

An-/Ein-/Unterweisung des Verpflichteten

6

Angemessene Aufsicht/Überwachung

Eine Nichtbeachtung der Grundregeln der Delegation kann dazu führen, dass eine Pflichtübertragung insgesamt als unwirksam anzusehen ist und sämtliche Pflichten beim ursprünglich Verantwortlichen verbleiben.